



**Stadt Leipzig**

# **Fachförderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des kommunalen Förderprogramms zur Lärminderung in der Stadt Leipzig (Schallschutzförderrichtlinie)**

Beschluss Nummer VII-DS-07846 vom 15.06.2023

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung .....	2
2. Rechtsgrundlagen .....	2
3. Zuwendungszweck.....	2
4. Zuwendungsempfänger.....	2
5. Zuwendungsvoraussetzungen.....	3
5.1 Generelle Voraussetzungen.....	3
5.2 Fachliche Voraussetzungen.....	4
6. Zuwendungs- und Finanzierungsart .....	4
7. Antragsverfahren.....	5
7.1 Antragstellung.....	5
7.2 Antragsfristen.....	6
7.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn .....	6
8. Bewilligungsverfahren .....	7
9. Auszahlungsverfahren .....	7
10. Nachweisverfahren .....	7
10.1 Verwendungsnachweis .....	7
10.2 Vorlagefrist .....	8
11. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers .....	8
12. Rückforderung .....	9
13. Veröffentlichung .....	9
14. In-Kraft-Treten.....	9

## **1. Vorbemerkung**

Die Stadt Leipzig gewährt nach Maßgabe dieser Fachförderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung von passiven Schallschutzmaßnahmen.

Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für Zwecke gewährt werden, die im Interesse der Stadt Leipzig liegen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Zuwendungen sind

- die Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen (Zuwendungsrichtlinie),
- die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),
- die Sächsische Haushaltsordnung (SäHO),
- die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO),
- die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (SächsKomKBVO),
- die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Haushaltswirtschaft (SächsKomHVO),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG),
- das Umsatzsteuergesetz (UStG) und
- § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. dem Lärmaktionsplan der Stadt Leipzig

in der jeweils geltenden Fassung.

## **3. Verwendungszweck**

Die Stadt Leipzig gewährt nach Maßgabe dieser Fachförderrichtlinie Zuwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen für Wohngebäude an hoch belasteten Hauptverkehrsstraßen, die sich in der Baulast der Stadt Leipzig befinden sowie an oberirdischen Schienenwegen der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB), an denen keine anderen ausreichenden Lärminderungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Gefördert werden nur Vorhaben, die im Leipziger Stadtgebiet realisiert werden. Die Fördermittel sind zweckgebunden für Maßnahmen zur Erhöhung der Schalldämmung von Fenstern, Balkon- oder Terrassentüren und Loggien von bzw. vor Aufenthaltsräumen von Wohngebäuden, die an den hoch lärmbelasteten Fassaden des Wohngebäudes angeordnet sind. Aufenthaltsräume von Wohnungen sind Wohnküchen mit einer Grundfläche über 10 m<sup>2</sup> sowie alle Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer. Ebenfalls gefördert werden Zusatzeinrichtungen wie schallgedämmte Rolladenaufsatzkästen und schallgedämmte Lüftungsanlagen. Der Einbau schallgedämmter Lüftungsanlagen wird nur für Schlaf- und Kinderzimmer gefördert, die an der hoch lärmbelasteten Fassade angeordnet sind.

## **4. Zuwendungsempfänger**

Empfänger im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts, die Projekte nach Ziffer 3 realisieren und Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nießbraucher der betreffenden Immobilie sind. Anstelle natürlicher

Personen können auch Personengesellschaften und Bruchteilsgemeinschaften Zuwendungsempfänger sein.

## **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

### **5.1 Generelle Voraussetzungen**

Die Zuwendungen sind zweckgebunden und können gewährt werden, wenn

- an der Erfüllung der Maßnahme ein Interesse der Stadt Leipzig besteht oder gemeinnützige Ziele verfolgt werden und das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
- die Gesamtfinanzierung im Rahmen der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gesichert ist,
- die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers außer Zweifel steht und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint,
- mit dem Vorhaben/Projekt noch nicht begonnen wurde (als Beginn gilt der Abschluss eines zum Vorhaben/Projekt zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags),
- das Vorhaben auf dem Gebiet der Stadt Leipzig umgesetzt wird,
- die bauliche Anlage rechtmäßig errichtet wurde und
- die unter 5.2 aufgeführten fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt sind.

Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn

- für das Vorhaben ein Rechtsanspruch auf Finanzierung für Lärmschutzmaßnahmen besteht oder bestand (z. B. 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung),
- das Wohngebäude einer Verkehrslärmbelastung durch eine Straße in der Baulast des Bundes oder durch Eisenbahn- und S-Bahnverkehr ausgesetzt ist,
- das Wohngebäude erhebliche Mängel oder Mängel im Sinne von § 177 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufweist, die durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nicht zeitgleich oder nicht nach Fristsetzung des Amtes für Umweltschutz behoben werden,
- für das Wohngebäude in einem rechtskräftig wirksamen Bebauungsplan Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm getroffen wurden, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten und das Gebäude erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des entsprechenden Bebauungsplans wesentlich geändert wurde oder
- es sich um neu zu schaffenden Wohnraum handelt.

Nicht förderfähig sind Kosten für Architekten- und Planungsleistungen, Gebühren, Kosten für Maler- und Tapezierarbeiten sowie die Reinigung und sonstige Ersatzkosten.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und bei Anschaffungen muss der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für kassenmäßige Auszahlungen im Haushaltsjahr gewährt. In begründeten Ausnahmefällen darf die Zuwendung auch für Rechnungen verwendet werden, deren zugrundeliegende Leistung im Haushaltsjahr erbracht wurde und die bis zum 15. Januar des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres eingegangen sind (Poststempel)

## 5.2 Fachliche Voraussetzungen

Entscheidend ist, dass die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung, als potentiell gesundheitlich beeinträchtigende Lärmpegel, an der für die Fördermaßnahme in Frage kommenden Gebäudeseite überschritten werden. Der aktuelle Lärmaktionsplan kann unter <https://www.leipzig.de/umwelt-und-verkehr/luft-und-laerm/laermenschutz/oeffentlichkeitsbeteiligung> abgerufen werden. Die Ergebnisse der Lärmkartierung können im digitalen Stadtplan der Stadt Leipzig unter <https://stadtplan.leipzig.de/> eingesehen werden.

Folgende Anforderungen an Fenster, Türen, Lüfter und Rollladenkästen sind zu beachten:

1. Nach Einbau der Lärmschutzfenster dürfen mittlere Innenschallpegel von 40 dB(A) tags und 30 dB(A) nachts durch die in Punkt 3 genannten Verkehrsträger nicht überschritten werden. Pegel und erforderliche Schalldämmmaße sind gemäß DIN 4109-1:2018-01 rechnerisch zu ermitteln. Es ist zu beachten, dass Schalldämmlüfter oder Rollladenaufsatzkästen das erforderliche Schalldämmmaß nicht mindern. Das erforderliche Schalldämmmaß darf nicht unterschritten werden.  
Alle zur Förderung beantragten Schalldämmlüfter müssen auf ein ggf. erforderliches Lüftungskonzept abgestimmt werden. Das Eigengeräusch des Lüfters darf gemäß DIN 4109-1:2018-01 bei der benötigten Lüftungsleistung einen Schalldruckpegel im Raum von  $L_{A,F,max} = 30$  dB(A) nicht überschreiten.
2. Holzfenster sind förderfähig, wenn sie nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist vom Zuwendungsempfänger durch Vorlage eines Zertifikats des Forest Stewardship Council® (FSC), eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen.
3. Vorhaben sind nur förderfähig, wenn sie durch einen autorisierten Fachbetrieb durchgeführt werden, der eine entsprechende Gewährleistung seiner Arbeiten übernimmt. Die Vorhaben müssen fachgerecht nach den geltenden technischen, bau- und handwerklichen Regeln erfolgen.

## 6. Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Projektförderung<sup>1</sup> in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Projektförderung erfolgt als Anteilsfinanzierung für Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehen. Die Höhe der Zuwendung wird durch die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Höchstwerte begrenzt.

Bauteil	Höchstfördersumme
Fenster, Balkontüren, Fenstertürkombinationen	300 €/m <sup>2</sup> Einbaufläche (bis SSK 4) 400 €/m <sup>2</sup> Einbaufläche (ab SSK 5)
Schalldämmlüfter <sup>2</sup> (in Schlaf- und Kinderzimmern)	300 € pro Lüfter
Rollladenkästen (Ersatz oder schalltechnische Nachbesserung vorhandener Rollladenkästen)	250 € pro Rollladenkasten

<sup>1</sup> Als Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung von Aufwendungen der Zuwendungsempfängenden für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben bezeichnet.

<sup>2</sup> Fensterfalzlüfter sind von der Förderung ausgenommen

Die Förderung beträgt maximal 75 % der nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen, insgesamt nicht mehr als 5.000 Euro je Wohneinheit. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

## **7. Antragsverfahren**

### **7.1 Antragstellung**

Die Zuwendungen sind schriftlich bei der

**Stadt Leipzig  
Amt für Umweltschutz  
Technisches Rathaus  
Prager Straße 118 – 136  
04317 Leipzig**

zu beantragen.

Dafür stehen ein separates Antragsformular (Anlage 1) sowie ein Formular, in welches die Angaben zu Fenstern, Lüftern und Rollladenkästen eingetragen werden (Anlage 2) auf der Webseite zur Verfügung oder werden im Umweltinformationszentrum im Technischen Rathaus vorgehalten.

Im Antrag ist zu erklären, ob der/die Antragsteller/in allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. Ist dies der Fall, so sind die sich ergebenden Vorteile auszuweisen und bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Aufwendungen abzusetzen.

Juristische Personen werden durch ihr gesetzliches Vertretungsorgan (z.B. Geschäftsführer) vertreten. Dasselbe gilt für Personengesellschaften, wenn der Gesetzgeber dies geregelt hat, ansonsten gilt für sie die gesellschaftsvertragliche Regelung.

Eigentümergeinschaften werden durch ihren Verwalter vertreten. Die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind im Antrag anzugeben. Das gleiche gilt für die Mitglieder einer Bruchteilsgemeinschaft.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aktueller Grundbuchauszug (nicht älter als drei Monate in Bezug zum Datum der Antragstellung),
- Lageplan, welcher die Lage des Wohngebäudes zur relevanten Lärmquelle zeigt,
- Ansichts- und Grundrisspläne für jedes Stockwerk, in denen die Maßnahmen bzw. Fenster, Türen, Lüfter und Rollladenkästen, für die der Zuschuss beantragt wird, inkl. der Fenster- und Türabmessungen (lichte Einbauöffnung), zu kennzeichnen sind sowie die Nutzung der einzelnen Räume erkennbar ist,
- mindestens drei vergleichbare Angebote/Kostenvoranschläge von Fachfirmen (reichen weniger Fachfirmen ein Angebot ein, wird dem Erfordernis Genüge getan, wenn nachgewiesen wird, dass mindestens fünf Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden),
- Prüfzeugnisse und Nachweise der erforderlichen Schalldämmmaße der für die Förderung beantragten Fenster, Türen, Lüfter und Rollladenkästen nach DIN EN ISO 10140 i. V. m. DIN EN ISO 717,
- Zeitplan für die Projektdurchführung sowie

- Mitteilung über ggf. erfolgte weitere Zuwendungsanträge bei Dritten

In besonderen Einzelfällen, wenn – aufgrund von baulichen oder technischen Voraussetzungen – der Nachweis mit einem qualifizierten Prüfzeugnis nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand oder Kosten (im Verhältnis zur Fördersumme) möglich ist, kann die fachliche Stellungnahme durch einen autorisierten Fachbetrieb anerkannt werden.

Vor Bewilligung eines Zuschusses gemäß dieser Fachförderrichtlinie ist für Kulturdenkmale die denkmalschutzrechtliche Genehmigung bzw. Baugenehmigung einzuholen und dem Amt für Umweltschutz vorzulegen.

Hat ein Antragsteller für sein Vorhaben Zuwendungen von dritter Seite beantragt, so ist dieser Zuwendungsantrag sowie ggf. ein bereits ergangener Zuwendungsbescheid dem Antrag beizufügen.

Wenn der Antragsteller für dasselbe Vorhaben Zuwendungsanträge bei mehreren Fachämtern der Stadt Leipzig stellt, ist er verpflichtet, das Amt für Umweltschutz sowie die jeweiligen Fachämter zur Vermeidung einer Doppelförderung darüber in Kenntnis zu setzen. Die entsprechenden Zuwendungsanträge bzw. -bescheide sind dem Antrag beizufügen.

Auf Verlangen des Amts für Umweltschutz sind die Angaben und Unterlagen zu ergänzen. Unvollständige Anträge werden aktenkundig zur Überarbeitung zurückgegeben. Daraus resultierende Fristversäumnisse gehen zu Lasten des Antragstellers.

## **7.2 Antragsfristen**

Zuwendungsanträge sind grundsätzlich im laufenden Haushaltsjahr bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr an das Amt für Umweltschutz zu stellen. Eine Bearbeitung erfolgt entsprechend des Eingangs des Antrags beim Amt für Umweltschutz.

Später eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn nach Bearbeitung der fristgemäß eingereichten Anträge noch Haushaltsmittel vorhanden sind.

## **7.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

Zuwendungen werden zukunftsbezogen bewilligt, um einen bestimmten Zweck zu erfüllen. Eine Förderung bereits begonnener oder durchgeführter Projekte ist grundsätzlich nicht zulässig. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten.

Der/die Zuwendungsempfänger/in muss mit dem Beginn des Vorhabens warten, bis die Entscheidung durch einen Zuwendungsbescheid gefällt wurde. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat mit Antragsstellung zu erklären, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der vorzeitige Beginn aus begründetem Anlass durch Vorbescheid - ohne Rechtsanspruch auf eine spätere Zuwendung - zugelassen wurde.

In diesem Fall ist mit Einreichen des Zuwendungsantrages die Genehmigung für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen (siehe Punkt 11 im Antragsformular). Erst nach Zugang der schriftlichen Genehmigung kann mit dem Projekt begonnen werden.

## **8. Bewilligungsverfahren**

Über die Vergabe von Zuwendungen entscheidet das Amt für Umweltschutz im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und im Einvernehmen mit dem Fachausschuss Umwelt, Klima, Ordnung aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung wird mittels schriftlichem Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid beschieden.

Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest), welche Auflagen und Bedingungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz enthalten.

## **9. Auszahlungsverfahren**

Die bewilligte Zuwendung darf erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids angefordert werden. Ein Teilwiderspruch gegen nicht bewilligte Antragsbestandteile behindert die Bestandskraft des bewilligten Teils nicht. Verzichtet der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Anlage 3), führt dies zur vorzeitigen Bestandskraft des Zuwendungsbescheids.

Die schriftliche Anforderung der Zuwendung muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten und erfolgt auf Grundlage bezahlter Rechnungen und erbrachter Leistungen. Nicht in Anspruch genommene Boni und Skonti werden nicht erstattet.

Die Mittelanforderung (bzw. der Auszahlungsantrag) ist an die

**Stadt Leipzig  
Amt für Umweltschutz  
Technisches Rathaus  
Prager Straße 118 – 136  
04317 Leipzig**

zu adressieren. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

## **10. Nachweisverfahren**

### **10.1 Verwendungsnachweis**

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung legt der/die Zuwendungsempfänger/in dem Amt für Umweltschutz einen einfachen Verwendungsnachweis (Anlage 4) vor. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die entsprechenden Formulare werden mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt.

Im Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung zu erläutern. Im zahlenmäßigen Nachweis sind sämtliche mit dem Verwendungszweck zusammenhängende Einzahlungen und Auszahlungen darzustellen.

Dem Verwendungsnachweis sind Kopien (Einzahlungs- und Auszahlungsbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen beizufügen. Die Belege müssen so aufgeschlüsselt werden, dass sie prüfungsfähig sind. Ausgaben, die unzureichend nachgewiesen sind, können nicht anerkannt werden.

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass alle Angaben über die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Das Amt für Umweltschutz und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leipzig sind berechtigt, die für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **10.2 Vorlagefrist**

Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. nach Fertigstellung der Maßnahme von dem Zuwendungsempfänger unaufgefordert dem Amt für Umweltschutz vorzulegen.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf eines Haushaltsjahres (31.12.) erfüllt, ist binnen zweier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis zu führen. Bei einem Zwischennachweis genügt der Sachbericht gemeinsam mit einer nach Einzahlungs- und Auszahlungsarten gegliederten summarischen Zusammenstellung ohne Vorlage der Originalbelege. Das entsprechende Formular wird mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt.

## **11. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, dem Amt für Umweltschutz unverzüglich Sachverhalte anzuzeigen, wenn:

- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei/von anderen Stellen beantragt oder bewilligt werden,
- sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die Verwendung der beschafften Gegenstände nicht mehr zweckentsprechend ist,
- es bei der Durchführung der Maßnahme terminliche Verschiebungen gibt,
- die Organisationsstruktur geändert wird oder
- ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.

Darüber hinaus ist das Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig unverzüglich, in jedem Falle spätestens innerhalb von 2 Wochen, zu unterrichten, wenn:

- sich die Bankdaten ändern,
- sich die Kontaktdaten ändern,
- sich die Berechtigung zum Vorsteuerabzug ändert oder
- personelle Änderungen vorgenommen werden.

## **12. Rückforderung**

Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder durch das Amt für Umweltschutz mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung – auch wenn sie bereits verwendet worden ist – (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Leistung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung eingetreten ist,
- der/die Zuwendungsempfänger/in den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die Zuwendung oder aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet wird,
- der/die Zuwendungsempfänger/in seiner/ihrer Mitteilungspflicht gegenüber dem Amt für Umweltschutz nicht rechtzeitig und vollständig nachkommt,
- der Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird und/oder
- die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird.

## **13. Veröffentlichung**

Alle Veröffentlichungen, die sich auf das geförderte Projekt beziehen, müssen Hinweise auf die Förderung durch die Stadt Leipzig enthalten.

Entsprechend dem Ratsbeschluss RBV-1286/12 werden alle Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen jährlich im Zuwendungsbericht unter Einhaltung der festgelegten datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst und veröffentlicht.

Die zu veröffentlichenden Daten beinhalten:

- der/die Zuwendungsempfänger/in,
- die Art der Zuwendung,
- die beantragten Mittel,
- die bewilligten Mittel,
- die abgerufenen Mittel sowie
- die Verwendung der abgerufenen Mittel.

Die Zuwendungsempfänger erklären mit der Unterschrift des Antrags ihr Einverständnis zur Veröffentlichung.

## **14. In-Kraft-Treten**

Die Fachförderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung der Ratsversammlung in Kraft und wird im Leipziger Amtsblatt sowie dem Internetportal der Stadt Leipzig unter [www.leipzig.de](http://www.leipzig.de) veröffentlicht.

▼ Bitte senden an:

Stadt Leipzig  
Amt für Umweltschutz  
OE 36.21  
04092 Leipzig

Eingangsvermerk

► **Hinweise:**  
Bei Rückfragen erhalten Sie Auskunft unter  
Telefon (0341) 123 -1645/-1647 oder per  
E-Mail unter [umweltschutz@leipzig.de](mailto:umweltschutz@leipzig.de)

## Antrag auf Gewährung einer städtischen Zuwendung im Rahmen der Schallschutzförderung

### 1 Antragstellerin/Antragsteller

Name/Bezeichnung inkl. Rechtsform	Ansprechpartner/-in	Telefon
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
E-Mail-Adresse der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners		
Bankverbindung IBAN	BIC	Kreditinstitut

### 2 Förderobjekt

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) → bei mehreren, bitte gesondertes Blatt verwenden

Flurstück	Gemarkung
Art des Objektes <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus <input type="checkbox"/> Eigentumswohnung	
Baujahr	
Anzahl der Wohneinheiten im Haus, für die die Zuwendungen beantragt werden (bitte eintragen):	
Denkmalschutz <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Eigentumsverhältnis <input type="checkbox"/> Alleineigentümer/in <input type="checkbox"/> Miteigentümer/in zu                      Prozent <input type="checkbox"/> Erbbauberechtigte/r	

### 3 Angaben zur geplanten Maßnahme

Bezeichnung

Wohneinheit(en) des Objektes, für die Zuwendung(en) beantragt wird/werden

Nr.	Wohnung (z.B. 1. Etage rechts)	ggf. Name des/der Mieters/-in und Tel.-Nr.	Anlage Nr.
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Anzahl der Fenster, Lüfter und Rollladenkästen, für die eine Zuwendung beantragt wird

Wohnungs-Nr.	Anzahl der Fenster	Fensterfläche in m <sup>2</sup> gesamt	Anzahl der Lüfter	Anzahl der Rollladenkästen
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Bitte legen Sie in der Anlage 2 genau dar, um welche Fenster, Lüfter und Rollladenkästen es sich handelt. Für jede Wohnung ist eine eigene Anlage 2 auszufüllen.

## 6 Vorzeitiger Beginn der Maßnahme

- Hiermit wird ein Antrag auf vorzeitigen Beginn der Maßnahme gestellt.

Beginn des Projektes:

(Erst nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns darf mit dem Projekt begonnen werden. Als Beginn zählt bereits die Beauftragung der Maßnahme bzw. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Im Falle der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann daraus kein Rechtsanspruch auf Projektförderung abgeleitet werden.)

## 7 Anlagen

▼ Bitte ergänzen Sie Ihren Antrag mit folgenden Unterlagen

- Grundbuchauszug (nicht älter als drei Monate in Bezug zum Datum der Antragstellung)
- Ansichtspläne des Gebäudes
- Grundrisspläne für jedes Stockwerk (in denen die beantragten Maßnahmen bzw. Fenster, Türen, Lüfter und Rollladenkästen gekennzeichnet sind, inkl. Fenster- und Türabmessungen)
- mindestens drei vergleichbare Angebote von Fachfirmen
- Prüfzeugnisse und Nachweise der erforderlichen Schalldämmmaße der für die Förderung beantragten Fenster, Türen, Lüfter und Rollladenkästen
- Zeitplan für die Vorhabendurchführung
- Mitteilung über ggf. erfolgte Zuwendungsanträge bei Dritten
- Zustimmung der Wohneigentümergeinschaft (bei Eigentumswohnungen)
- ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- Baugenehmigung

## 8 Vorsteuerabzug

- Die antragstellende Person ist zum Vorsteuerabzug berechtigt  
(Beträge in der Kostenaufstellung sind in diesem Fall ohne Mehrwertsteuer auszuweisen)
- Die antragstellende Person ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

## 9 Förderungen aus anderen Programmen\*

Wurden bzw. werden für dieselben förderfähigen Kosten weitere Förderungen beantragt oder empfangen? Dieses gilt gleichermaßen für die beabsichtigte Antragstellung von Beihilfen ggf. auch nach Abschluss der Maßnahmen.

- ja     nein

Fördergebende	Förderprogramm/Nr.	Zuschuss/Darlehen	Förderhöhe (in EUR)

\*schließt eine Förderung nicht aus, es dürfen jedoch nicht mehr als 100% gefördert werden

## 10 beantragte Zuwendung

Höhe der Zuwendung (in EUR)	Durchführungszeitraum (von – bis)

## 11 Erklärungen

Der/Die Antragsteller/-in versichert, dass:

- a) seine/ihre Angaben vollständig und richtig sind und durch entsprechende Unterlagen belegt werden können,
- b) die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,
- c) jetzt und künftig nur in eigenem Namen und für eigene Rechnung und nicht für Rechnung einer dritten Partei gehandelt wird,
- d) die für die Beantragung der Fördermittel maßgebliche Förderrichtlinie vorliegt und deren Inhalte und Bedingungen bekannt sind,
- e) mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- f) der/die Zuwendungsempfänger/in im Fall einer Förderung der Veröffentlichung der Bezeichnung des Förderprojektes, des Namens des oder der Geförderten und der Förderhöhe zustimmt. (bei natürlichen Personen/Personengesellschaften mit mindestens einer natürlichen Person erfolgt im Fall der Förderung nur die Veröffentlichung einer Zusammenfassung aller Förderprojekte ohne Angabe der Person/Personengesellschaft.) Eine Zuwendung wird nicht ausgereicht, wenn die antragstellende Person der Veröffentlichung der genannten Angaben nicht zustimmt,
- g) die Maßnahme gemäß der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des kommunalen Förderprogramms zur Lärminderung der Stadt Leipzig in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik umgesetzt wird,
- h) die bewilligende Stelle die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung kontrollieren oder durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leipzig prüfen lassen kann und
- i) Kenntnis davon genommen wurde, dass
  - 1) die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fördergrundsätze angewendet werden,
  - 2) mündlich erteilte Auskünfte und Hinweise durch das Amt für Umweltschutz unverbindlich gelten,
  - 3) es sich bei Zuschüssen der Stadt Leipzig aus diesem Förderprogramm um Subventionen handelt,
  - 4) jede Abweichung von den bestehenden Angaben unverzüglich der Bewilligungsbehörde übermittelt werden müssen
  - 5) eine Förderung ausgeschlossen ist, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung der Stadt Leipzig begonnen wurden (als Beginn gilt die Auftragserteilung),

## 12 Datenschutzerklärung

Handelt es sich bei dem/der Antragsteller/-in um eine natürliche Person bzw. eine Personengesellschaft mit mindestens einer natürlichen Person werden personenbezogene Daten verarbeitet. Diese Daten sind für die Antragsprüfung und bei einer Förderung für das gesamte Antragsverfahren, einschließlich der Abrechnung erforderlich und werden ausschließlich gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Nicht mehr erforderliche Daten werden unverzüglich gelöscht.

Der/Die Antragsteller/in stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu.

Auf sein/ihr Recht der Verweigerung der Einwilligung und die daraus resultierenden Rechtsfolgen (keine Bearbeitung des Zuwendungsantrages) wurde der/die Antragsteller/in hingewiesen.

Leipzig,

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschriften

▼ Bitte senden an:

Stadt Leipzig  
Amt für Umweltschutz  
OE 36.21  
04092 Leipzig

Eingangsvermerk

- **Hinweise:**  
Bei Rückfragen erhalten Sie Auskunft unter  
Telefon (0341) 123 -1645/-1647 oder per  
E-Mail unter [umweltschutz@leipzig.de](mailto:umweltschutz@leipzig.de)

## Anlage zum Antrag auf Gewährung einer städtischen Zuwendung Angaben zu Fenstern, Lüftern und Rollladenkästen

### 1 Antragstellerin/Antragsteller

Name/Bezeichnung inkl. Rechtsform

Ansprechpartner/-in

Telefon

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

E-Mail-Adresse der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners

### 2 Förderobjekt

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) → bei mehreren, bitte gesondertes Blatt verwenden

Flurstück

Gemarkung

Wohnung (z.B. 1. Etage rechts)

Angaben zu den Fenstern, Lüftern und Rollladenkästen

An der lärmbelasteten Gebäudefassade befinden sich derzeit folgende Fenster/Balkontüren:

- Einfachverglasung (Anzahl bitte eintragen) \_\_\_\_\_
- Doppelverglasung (Anzahl bitte eintragen) \_\_\_\_\_
- sonstige Fenster (Anzahl bitte eintragen) \_\_\_\_\_

Beantragte Zuwendungen				
Fenster-Nr. gemäß Plan	Nutzung des Zimmers (z.B. Wohnzimmer, Kinderzimmer, Schlafzimmer, Wohnküche)	Fensterfläche in m <sup>2</sup>	mit Lüfter	mit Rollladenkasten
1			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Gesamtfensterfläche in m <sup>2</sup>			

Bitte beachten Sie, dass schallgedämmte Lüfter nur für Schlafzimmer und Kinderzimmer bezuschusst werden, die an der lärmbelasteten Gebäudefassade angeordnet sind.